

Versicherungsbedingungen für allgemein beidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 10. November 1998 über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher (BGBl. Nr. 168/1998)

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der einzelne allgemein beidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige oder Dolmetscher, der sich für den Abschluss dieser Versicherung entscheidet. Mitversichert sind jene Mitarbeiter und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers, die er zulässigerweise für Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens einsetzt.

Mitarbeiter, die eigenständig Gutachten erstellen, sind gesondert zu versichern.

2. Versichertes Haftungsrisiko

2.1 Gerichtliche Gutachtertätigkeit

Versichert ist die gerichtliche entgeltliche Gutachtertätigkeit und zwar ohne Unterschied, ob der Sachverständige oder Dolmetscher auf privatrechtlicher oder hoheitsrechtlicher Grundlage mit Schadenersatzforderungen konfrontiert wird.

Als gerichtliche Gutachtertätigkeit gilt jede Sachverständigentätigkeit, die im Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft ausgeübt wird. Dazu zählt insbesondere jede Tätigkeit im Auftrag von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, aber auch von Notarinnen und Notaren als Gerichtskommissäre sowie von Masseverwalterinnen und Masseverwaltern, soweit diese Tätigkeit im Auftrag oder mit Zustimmung des Gerichtes aufgetragen wurde.

Umfasst sind die Befundaufnahme und Gutachtenerstellung, soweit diese im Rahmen des gerichtlichen Auftrags erfolgt sind.

2.2 Außergerichtliche Gutachtertätigkeit

Die außergerichtliche entgeltliche Gutachtertätigkeit umfasst die Befundaufnahme und Gutachtenerstellung im Sinne einer nachträglichen Bewertung, Überprüfung oder Nachvollziehung von abgelaufenen Geschehnissen und die Übersetzung von vorgegebenen Texten in verschiedene Sprachen.

Die außergerichtliche Gutachtertätigkeit umfasst daher nicht solche Tätigkeiten, mit denen neue Werte geschaffen werden, wie etwa Planungs- und Konstruktionstätigkeiten, Parifizierungs- und Nutzwertgutachten, soweit sie über Erstattung von Befund und Gutachten hinausgehen, Prognoseberechnungen (z.B. Unternehmensberatung, Wirtschaftsprognosen, Trendberechnungen, Rückstellungsberechnungen) oder eine Sanierungsplanung, soweit sie über ein Gutachten zur Klärung der Schadenersachen hinausgeht; hingegen ist die Gutachtertätigkeit zur Unternehmensbewertung oder zur Bewertung von Ertragsliegenschaften im Sinne des Abs. 1 mitversichert.

Soweit der Versicherungsnehmer für die hier versicherte Gutachtertätigkeit gleichzeitig auch anderweitig Versicherungsschutz hat, gilt der hier gebotene Versicherungsschutz subsidiär.

3. Versicherte Schadenarten

Versichert sind Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht von einem Personen- oder Sachschaden ableiten).

4. Versicherte Haftung

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen.

5. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes (= Fehler) von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Schaden in Anspruch genommen wird.

6. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter sowie die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

Die Versicherungssumme ist eine Pauschalversicherungssumme, d.h. sie gilt für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden zusammen.

Zinsen und Kosten werden auf die Versicherungssumme nicht angerechnet, sondern separat vergütet.

7. Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

7.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, bei denen der schadenursächliche Verstoß (= Pflichtverletzung) während des versicherten Zeitraumes war. Die Nachhaftung des Versicherers ist zeitlich nicht begrenzt.

7.2 Liegt der schadenursächliche Verstoß vor dem versicherten Zeitraum, gilt ebenfalls dieser Versicherungsschutz, und zwar unter der Voraussetzung, dass

- der Verstoß längstens fünf Jahre vor dem Beginn des versicherten Zeitraumes war und
 - der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages keine Kenntnis von diesem Verstoß hatte.
- Der Versicherungsschutz für Vor- und Nachhaftung gilt subsidiär.

8. Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle in Europa (Europa im geographischen Sinn), einschließlich der Kanarischen Inseln und der Azoren (der Verstoß und die Auswirkungen des Verstoßes müssen in Europa eintreten).

9. Ausschlüsse

9.1 Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen

- 9.1.1. denen Vorsatz, bewusstes Zuwiderhandeln gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder wissentliche Pflichtverletzung zugrunde liegt;
- 9.1.2. aus Garantiezusagen oder freiwilliger Haftungsübernahme (ohne gesetzliche Grundlage);
- 9.1.3. aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verzögerung bei der Erfüllung des Gutachtensauftrages;
- 9.1.4. im Zusammenhang mit Rückrufkosten (speziell Rückruf von Produkten; dieses Haftungsrisiko kann mit gesonderter Vereinbarung und Prämienzuschlag mitversichert werden);
- 9.1.5. aufgrund genetischer Schäden, aufgrund der Wirkung elektromagnetischer Felder (EMF) auf den Menschen oder im Zusammenhang mit den Wirkungen der Atomenergie;
- 9.1.6. aus Umweltsachschäden, die nicht auf einen plötzlichen Störfall zurückzuführen sind;
- 9.1.7. aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen bis zu einer Schadenhöhe von EUR 250,00. Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist davon unabhängig gegeben;
- 9.1.8. aus der Verwendung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- 9.1.9. betreffend fremde bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Erfüllung des Gutachtensauftrages geliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat: hier wird für die Frage des Versicherungsschutzes unterschieden zwischen dem Tätigkeitsrisiko einerseits und dem Verwahrungsrisiko andererseits. Hinsichtlich des Haftungsrisikos aus der Tätigkeit an oder mit diesen Sachen beträgt die Versicherungssumme EUR 40.000,00 und der Selbstbehalt EUR 500,00 in jedem Schadenfall. Das Haftungsrisiko aus der Verwahrung ist zur Gänze versichert.
- 9.1.10. aus der Beschädigung fremder gemieteter, gepachteter, geleaster unbeweglicher Sachen. Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen im Zuge der Begutachtung sind jedoch mitversichert, ebenso das Haftungsrisiko aus Feuer- und Leitungswasserschäden in den vom Versicherungsnehmer gemieteten/geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten.
- 9.2 Nicht versichert sind weiters Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- 9.2.1. auf Herausgabe von Sachen, die er zur Erfüllung seines Gutach-
tensauftrages übernommen hat, aber wegen eines vermeintli-
chen Rückbehaltungs-rechtes nicht herausgibt;
- 9.2.2. auf Ersatz von Kosten eines Ersatzgutachtens;
- 9.2.3. auf Verbesserung des Gutachtens;
- 9.2.4. wegen Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte,
oder wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der
Geheimhaltungspflicht;
- 9.2.5. auf Widerruf oder Unterlassung;
- 9.2.6. auf Rückzahlung des Sachverständigenhonorars; versichert
bleiben hier jedoch die Anwaltskosten, soweit der Versiche-
rungsnehmer in einer derartigen Auseinandersetzung kosten-
pflichtig werden sollte.

10. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursach-
en, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den
entstandenen Schaden gering zu halten. Er hat den Versicherer umfas-
send und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab
Kenntnis schriftlich zu informieren und den Versicherer bei der Feststel-
lung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur
Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen
des Versicherungsnehmers abzugeben.

Die Rechtsfolgen aus der Verletzung dieser Obliegenheit (im Extremfall
sogar Leistungsfreiheit des Versicherers) sind im Versicherungsvertrags-
gesetz geregelt.

11. Abtretung oder Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung
ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten
noch verpfändet werden.

12. Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird als Jahresvertrag abgeschlossen. Er ver-
längert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor
seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

13.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht
der Republik Österreich Anwendung.

13.2 Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versi-
cherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zustän-
digkeit nach dem Sitz des für den Versicherungsnehmer zustän-
digen Landesverbandes.

Für Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer ist
das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsneh-
mer seinen inländischen Wohnsitz hat (wenn der Versicherungs-
nehmer nicht eine physische Person ist, ist das Gericht des Ortes
zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen inländischen
Sitz hat).

Ende HV79